

Gültig ab 31. Dezember 2023

Anlagereglement

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Ziele und Grundsätze	3
2. Allgemeine Anlagerichtlinien	4
3. Ziel der Vermögensverwaltung, Risiko der Vermögensanlage, Nachhaltigkeitspolitik und Schwankungsreserven	4
4. Anlagestrategie	6
5. Umsetzung der Anlagestrategie	7
6. Überwachung und Berichterstattung	8
7. Anlagekategorien und Anlageuniversum	8
8. Bewertungsgrundsätze	13
9. Wahrung der Aktionärsrechte	14
10. Organisation und Vermögensverwaltung	14
11. Schlussbestimmungen	17
Anhang A (Anlagestrategie und Benchmarks)	18

Einleitung

Dieses Reglement wird von der Pensionskassenkommission gestützt auf Art. 2.4 der Statuten vom 12. Dezember 2013 sowie auf der Grundlage von Art. 71 BVG und Art. 47 bis 58a BVV2 erlassen.

Wo nicht anders vermerkt, wird zugunsten einer vereinfachten Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet.

1. Ziele und Grundsätze

1.1 Das Anlagevermögen ist derart zu bewirtschaften, dass die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können. Zudem ist sicherzustellen, dass die anlagepolitische Risikofähigkeit eingehalten und die nominelle Sicherheit der versprochenen Leistungen gewährleistet wird. Im Rahmen der Risikofähigkeit richtet sich der Fokus auf eine maximierte Gesamrendite (laufender Ertrag plus Wertveränderungen), um langfristig einen möglichst grossen Beitrag zur Realwerterhaltung der versprochenen Rentenleistungen zu erzielen.

Im Vordergrund der Bewirtschaftung des Anlagevermögens stehen ausschliesslich die finanziellen Interessen der Destinatäre.

1.2 Mit der Vermögensbewirtschaftung ist sicherzustellen, dass das finanzielle Gleichgewicht der Pensionskasse nachhaltig gestärkt werden kann. Im Falle einer Unterdeckung prüft die Pensionskassenkommission in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge und dem Anlageexperten Massnahmen im Sinne von Art. 65d BVG (Massnahmen bei Unterdeckung) zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts.

1.3 Die Risikofähigkeit der Pensionskasse ist insbesondere von ihrer finanziellen Lage sowie der Struktur und der Beständigkeit des Destinatärbestandes abhängig.

1.4 Die Anlagepolitik der Pensionskasse ist ausgerichtet auf objektive, auf der Finanzmarkttheorie basierende Grundsätze sowie auf die Führung durch die Pensionskassenkommission und den Anlageausschuss.

- Die Pensionskasse strebt die Erreichung des Renditeziels und die Begrenzung des Anlagerisikos an, indem sie das treuhänderisch verwaltete Vermögen auf unterschiedliche Anlagekategorien aufteilt (Diversifikation), die Anlagetätigkeit sorgfältig umsetzt und dauernd überwacht.
- Die Anlageorganisation beruht auf der Aufgabentrennung zwischen Führung und Vollzug.

Die Führungsverantwortung liegt bei der Pensionskassenkommission und dem von ihr gewählten Anlageausschuss.

Der Vollzug wird fachlich kompetenten externen Spezialisten übertragen, die gemäss Art. 48f BVV2 dazu befähigt sind und Gewähr dafür bieten, dass sie

insbesondere die Anforderungen nach Art. 51b BVG erfüllen und Art. 48h bis I BVV2 einhalten (Vorschriften über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen).

- 1.5 Die Destinatäre werden über den jeweiligen aktuellen Stand der Vermögensanlagen periodisch und im jährlichen Geschäftsbericht informiert.

2. Allgemeine Anlagerichtlinien

2.1 Die Vermögensanlagen

- erfolgen schwergewichtig in liquiden, gut handelbaren und qualitativ hochstehenden Anlagen,
- werden auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen und Sektoren verteilt,
- erfolgen in Anlagen, welche die angestrebte Rendite erwarten lassen.

- 2.2 Sämtliche rechtlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere diejenigen des BVG, der BVV2 sowie die Weisungen und Empfehlungen der Aufsichtsbehörde sind einzuhalten. Bei Abweichungen gegenüber den BVV2 Richtlinien, insbesondere Art. 50 Abs. 4 BVV2 sind die erforderlichen Erweiterungsbegründungen im Anhang zur Jahresrechnung darzulegen.

- 2.3 Die Pensionskassenkommission erlässt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eine auf die spezifischen Bedürfnisse und Risikofähigkeit zugeschnittene Anlagestrategie. Beim Festlegen dieser strategischen Vermögensstruktur sind zudem die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien zu berücksichtigen.

- 2.4 Die Anlagestrategie ist periodisch, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, zu überprüfen und, wenn nötig, anzupassen. Dabei ist auf die mittel- bis langfristige Übereinstimmung zwischen den Vermögensanlagen und den Verpflichtungen der Pensionskasse zu achten.

3. Ziel der Vermögensverwaltung, Risiko der Vermögensanlage, Nachhaltigkeitpolitik und Schwankungsreserven

3.1 Ziel der Vermögensverwaltung

Ziel der Vermögensverwaltung ist es, eine Rendite zu erwirtschaften, welche es ermöglicht, die Vorsorgekapitalien der Versicherten und Rentner zu verzinsen sowie die notwendigen versicherungstechnischen Rückstellungen und Schwankungsreserven zu bilden.

3.2 Risiko der Vermögensanlage

Die Finanzierung der Pensionskasse erfolgt im System der Vollkapitalisierung. Das Vorsorgevermögen muss deshalb mindestens so hoch sein wie die Vorsorgekapitalien der Versicherten und Rentner und versicherungstechnischen Rückstellungen.

Das Risiko der Vermögensanlage entspricht der täglichen Neubewertung des Vorsorgevermögens durch die Kapitalmärkte. Es kann zu ungenügender Rendite und zu versicherungstechnischer Unterdeckung führen.

3.3 Nachhaltigkeitspolitik

Die Pensionskasse der Gemeinde Horgen setzt sich mit nachhaltigen Kapitalanlagen auseinander. Dabei wird auf Schweizer Gesetze und Verordnungen und auf anerkannte internationale Konventionen und Verhaltensregeln abgestützt. Es wird renditeorientiert und zugleich verantwortungsbewusst investiert. Die von der Pensionskassenkommission verabschiedete Nachhaltigkeitspolitik soll im Interesse der Destinatäre dazu beitragen, allfällige Anlage- und Reputationsrisiken zu verringern.

Bei Anlageentscheidungen werden auch stets ESG-Faktoren berücksichtigt, jedoch ohne das Anlagerisiko zu erhöhen, ohne die Diversifikation deutlich einzuschränken und ohne langfristig die Rendite zu schmälern. Die Pensionskasse der Gemeinde Horgen muss das Vorsorgevermögen primär so bewirtschaften, dass sie die Vorsorgeziele für die Destinatäre sicher erreicht. Eine wichtige Bedingung für nachhaltige Investitionen ist somit, dass den Destinatären keine finanziellen Nachteile in Form von tieferen Renditen entstehen.

3.4 Schwankungsreserven

Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf der Aktivseite sowie zur Gewährleistung der notwendigen Verzinsung der Verpflichtungen wird auf der Passivseite der kaufmännischen Bilanz eine Wertschwankungsreserve gebildet.

Die notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird nach der finanzökonomischen Methode (Value at Risk) ermittelt. Beim finanzökonomischen Verfahren wird aufgrund der Rendite- und Risikoeigenschaften der Anlagekategorien gemäss Anlagestrategie die Wertschwankungsreserve ermittelt, welche mit hinreichender Sicherheit eine geforderte Minimalverzinsung der gebundenen Vorsorgekapitalien über einen Zeitraum von zwei Jahren ermöglicht. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird in Prozenten der Verpflichtungen (Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen) ausgedrückt. Es wird ein Sicherheitsniveau von 98.5 % über zwei Jahre angestrebt.

Die erwartete Nettorendite, das erwartete Risiko sowie die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve werden durch den Investment Controller vierteljährlich (Monitoring) ermittelt. Die statische Sollrendite wird jährlich durch den Experten für berufliche Vorsorge festgelegt.

Ertragsüberschüsse der Betriebsrechnung werden für den Aufbau der Wertschwankungsreserve verwendet bis die Zielgrösse erreicht wird.

Übersteigt die Wertschwankungsreserve die Zielgrösse, wird das Ergebnis aus der Betriebsrechnung, nach Bildung der Wertschwankungsreserve, den freien Mitteln zugewiesen. Sinkt die Wertschwankungsreserve unter 5 %, leitet die Pensionskassenkommission geeignete Massnahmen ein, um den Zielwert in geeigneter Frist wieder zu erreichen.

4. Anlagestrategie

4.1 Die Aufteilung des Vermögens auf verschiedene Anlagekategorien erfolgt im Rahmen einer langfristigen Anlagestrategie. Die Anlagestrategie berücksichtigt allfällige Resultate einer Asset-Liability-Studie (ALM) sowie einen prospektiven Vergleich der Vermögensentwicklung mit der Entwicklung der Verbindlichkeiten der Pensionskasse. Eine solche ALM-Studie ist durch eine externe, darauf spezialisierte Firma erstellen zu lassen.

4.2 Die aktuelle Anlagestrategie ist im Anhang A dargestellt.

4.3 Abweichungen von der Anlagestrategie
Abweichungen sind im Rahmen der Bandbreiten zulässig. Der Anlageausschuss kann zudem in besonderen Situationen von der Strategie abweichen, wenn damit das Anlagerisiko voraussichtlich vermindert werden kann. Entsprechende Dispositionen sind der Pensionskassenkommission spätestens an der nächsten ordentlichen Sitzung mitzuteilen. Kommt es zu Über- bzw. Unterschreitungen der Bandbreiten, muss der Anlageausschuss die Pensionskassenkommission ebenfalls spätestens an der nächsten ordentlichen Sitzung informieren. Gleichzeitig hat er die Über- bzw. Unterschreitung zu begründen und geeignete Massnahmen vorzuschlagen, die eine Rückführung in die Bandbreiten innerhalb einer von der Pensionskassenkommission festzusetzenden Frist ermöglichen.

4.4 Begründung Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV2

Wird im Rahmen der Vermögensbewirtschaftung eine Maximallimite gemäss Art. 53 Abs. 1 - 4, 54, 54a, 54b Abs. 1, 55, 56, 56a Abs. 1 und 5 sowie Art. 57 Abs. 2 und 3 BVV2 (zulässige Anlagen und Begrenzungsrichtlinien) überschritten, so ist dies gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV2 (schlüssige Darlegung im Anhang der Jahresrechnung) unter den Prinzipien nach Art. 50 Abs. 1 bis 3 BVV2 (Sicherheit und Risikoverteilung) im Anhang der Jahresrechnung zu kommentieren.

4.5 Überprüfung der Anlagestrategie

Die Pensionskassenkommission überprüft die Anlagestrategie quartalsweise. Sie kann dazu externe Anlagespezialisten konsultieren. Die Überprüfung der langfristigen Ausrichtung erfolgt anhand einer Asset-Liability-Studie, durchgeführt durch eine dafür spezialisierte Firma.

Bei einem Absinken des Deckungsgrades unter den Zieldeckungsgrad (100 % zuzüglich Wert der Zielwertschwankungsreserve gemäss Monitoring

des Investment Controllers) werden die nachfolgenden Aktivitäten ausgelöst:

Deckungsgrad zwischen dem Zieldeckungsgrad und 105 %

- Festhalten an der Anlagestrategie unter Beachtung der allgemeinen Zielvorgaben
- Laufende Überwachung von Deckungsgrad und Schwankungsreserven (Quartalsberichterstattung)

Deckungsgrad bei 105 % und tiefer

- Überprüfung der Anlagestrategie und Festlegung des weiteren Vorgehens
- Erarbeitung und gegebenenfalls Verabschiedung von Sanierungsmassnahmen
- Laufende Überwachung von Deckungsgrad und Schwankungsreserven (Quartals- oder Monatsberichterstattung)

5. Umsetzung der Anlagestrategie

- 5.1 Die Vermögensanlage erfolgt unter dem Aspekt der Vorsicht und Werterhaltung. Bei der Umsetzung wird innerhalb der einzelnen Anlagekategorien darauf geachtet, dass eine dem Anlageziel entsprechende Rendite erzielt wird. Grundsätzlich vergibt die Pensionskassenkommission die Vermögensbewirtschaftung in Form von Verwaltungsmandaten an geeignete, anerkannte Institutionen.

Die Pensionskassenkommission entscheidet über die Errichtung von Einlegerfonds.

- 5.2 Aktive und passive Vermögensverwaltung
Die Anlagen in den einzelnen Anlagekategorien können aktiv oder passiv bewirtschaftet werden. Aktive Bewirtschaftungsmethoden sollen grundsätzlich nur dann gewählt werden, wenn dadurch ein Zusatzertrag erwartet wird. Die Pensionskassenkommission entscheidet über den entsprechenden Anlagestil.

- 5.3 Gegenparteirisiken
Bei nicht standardisierten Geschäften, Devisentermingeschäften und bei Anlagen der Liquidität müssen die Gegenparteien ein Rating von mindestens A- (S&P) bzw. A3 (Moody's) aufweisen. Von diesen Ratingvorgaben ausgenommen sind entsprechende Anlagen bei der Depotbank (Global Custodian).

Bei einer Herabstufung der Gegenpartei von unter BBB+ (S&P) bzw. A3 (Moody's) sind die Positionen innerhalb von drei Monaten interessenwährend zu veräussern.

6. Überwachung und Berichterstattung

Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen. Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch Bericht zu erstatten. Die Berichterstattung hat sicherzustellen, dass die Führungsverantwortlichen die ihnen zugeordnete Verantwortung wahrnehmen können. Im Rahmen der dreistufigen Anlageorganisation wird folgendes Informationskonzept vollzogen:

Wann	Wer	Für wen	Was
monatlich und quartalsweise	Depotbank	Anlageausschuss	Vermögensausweis Investment Reporting
quartalsweise	Wertschriftenbuchhaltung	Geschäftsführung	Wertschriftenbuchhaltung
quartalsweise	Vermögensverwalter	Anlageausschuss Investment Controlling Anlageberatung	Bericht über Anlagetätigkeit
quartalsweise	Investment Controlling	Pensionskassenkommission Anlageausschuss	Reporting / Monitoring
quartalsweise	Anlageausschuss	Pensionskassenkommission	Status der Vermögensanlagen Vermögensentwicklung Spezielle Vorkommnisse
quartalsweise	Geschäftsführung	Pensionskassenkommission	Deckungsgradschätzung
jährlich	Vermögensverwalter	Pensionskassenkommission	Orientierung Anlagetätigkeit und Anlageerfolg im abgelaufenen Jahr
jährlich	Pensionskassenkommission	Destinatäre	Orientierung Anlagetätigkeit und Anlageerfolg im abgelaufenen Jahr

7. Anlagekategorien und Anlageuniversum

7.1 Das Vorsorgevermögen ist auf der Grundlage der BVV2 Anlagerichtlinien in die folgenden Anlagekategorien zu investieren:

- Liquidität
- Aktien
- Obligationen
- Immobilien
- Derivate Finanzinstrumente
- Infrastruktur
- Alternative Anlagen
- Fremdwährungen

Es ist nicht zwingend in alle Anlagekategorien zu investieren.

7.2 Benchmarkgewichtung und taktische Bandbreiten

Die Gewichtung und die taktischen Bandbreiten sind in Anhang A festgelegt. Die unteren und oberen taktischen Bandbreiten definieren die maximal zulässigen Abweichungen der strategischen Zielstruktur. Es handelt sich

dabei um Interventionspunkte. Die Portfolioanteile müssen sich zwingend innerhalb der unteren und oberen Bandbreite bewegen. Allfällige Verletzungen der Bandbreiten sind spätestens innerhalb einer Woche zu korrigieren (Rebalancing).

7.3 Benchmarks

Die angewendeten Benchmarks sind in Anhang A aufgeführt. Die Benchmark des Portfolios setzt sich aus den aufgeführten Benchmarks zusammen, wobei die neutrale Strategie als Gewichtungsfaktor dient und ein monatliches Rebalancing unterstellt wird.

7.4 Anlageuniversum und Freiheitsgrade

Der Investitionsgrad wird mit 100 % vorgegeben. Es gilt das Prinzip der „best execution“.

Liquidität	<p>Kontoguthaben, Festgeld- und Geldmarktanlagen bei Banken mit einem Rating von mindestens A- (S&P) resp. A3 (Moody's) oder einer Staatsgarantie.</p> <p>Von diesen Ratingvorgaben ausgenommen sind entsprechende Anlagen bei der Depotbank (Global Custodian) sowie Kontoguthaben für die operative Liquidität (Zahlungsverkehr).</p> <p>Die Anlagen können sowohl im In- wie auch im Ausland getätigt werden. Geldmarkt ETF's sind erlaubt.</p>
Obligationen (CHF, FW Agg hedged und EmMa Hartwährung hedged)	<p>Forderungen, die auf einen festen Geldbetrag lauten und die im Katalog von Art. 53 Abs. 1 lit. b BVV2 aufgeführt sind.</p> <p>Bei Direktanlagen ist die Mindestanforderung ein Rating von BBB- (S&P's) resp. Baa3 (Moody's). Für Obligationen in CHF können auch andere offizielle Ratingagenturen beigezogen werden. Sofern kein offizielles Rating vorhanden ist, gilt die interne Einschätzung des Vermögensverwalters.</p> <p>Bei einem „Downgrading“ unter BBB- (S&P's) resp. Baa3 (Moody's) ist die Position interessewährend innerhalb von drei Monaten zu veräussern. Bei einem Split Rating ist das tiefere Rating massgebend.</p> <p>Das zugrundeliegende Anlageuniversum umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Obligationen in CHF das Benchmark-Universum sowie Obligationen, welche aufgrund der unterjährigen Restlaufzeit aus der Benchmark ausgeschieden sind. - bei Obligationen Fremdwährung das Benchmark-Universum sowie Obligationen weltweit. - bei Obligationen Emerging Markets das Benchmark-Universum sowie Obligationen weltweit. <p>Kollektivanlagen und ETF's sind erlaubt.</p> <p>Die einzelnen Anlagen von Kollektivanlagen werden nicht in die Emittenten- und Ratingüberwachung miteinbezogen.</p>

	<p>Investitionen in Kollektivanlagen, welche gemäss BVV2 als alternative Anlagen qualifizieren, sind im Umfang von 5 % des Portfolios erlaubt.</p> <p>Wandelobligationen- und Cum- Optionsanleihen sind erlaubt.</p>
Aktien (Schweiz, Welt und Emerging Markets)	<p>Kotierte Aktien: zugrundeliegendes Universum gemäss Benchmark (SPI bzw. MSCI All Countries) einschliesslich nicht kotierte Aktien im Vorfeld eines IPO's, welche für eine spätere Aufnahme in den Benchmark vorgesehen sind. Allfällige Investitionen in Immobilienaktien werden der Anlagekategorie Immobilien zugeordnet.</p> <p>Kollektivanlagen und ETF's sind erlaubt. Diese werden nicht in die Direktanlagenüberwachung miteinbezogen. Investitionen in Kollektivanlagen, welche gemäss BVV2 als alternative Anlagen qualifizieren, sind nicht erlaubt.</p>
Immobilien (Schweiz und Ausland)	<p>Erlaubt sind ausschliesslich die nachfolgenden Anlageinstrumente:</p> <p>Immobilien Schweiz kotiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Immobilienfonds inkl. ETF - Börsenkotierte Aktien von Immobiliengesellschaften mit 100 % Aktienanteil, sogenannte "Immobilienaktien" <p>Immobilien Schweiz nicht kotiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlagestiftungen - Fonds/Funds - Direktanlagen ("eigene" Liegenschaften im Direktbesitz) <p>Immobilien Ausland nicht kotiert hedged¹⁾:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlagestiftungen - Fonds/Funds <p><small>1) Das Fremdwährungsrisiko ist in CHF abzusichern</small></p> <p>Allgemein: Kein Miteigentum in Form von Anteilscheinen an Genossenschaften und Konsortien oder anderen Bauträgern; kein Baurecht, das nicht in absehbarer Zeit mit dem Grundstück vereinbart werden kann.</p>
Infrastruktur	<p>Gemäss Art. 53 Abs. 1 Bst. d^{bis} BVV2.</p> <p>Die Umsetzung erfolgt über nicht kotierte Anlageinstrumente. Es darf keine Nachschusspflicht bestehen. Die Anlagen können im In- und Ausland getätigt werden.</p> <p>Investitionen in das Eigen- oder Fremdkapital von projektierten oder bereits bestehenden Infrastrukturanlagen, welche nicht am öffentlich zugänglichen und nicht börslich geregelten (privaten) Kapitalmarkt finanziert sind. Wichtig ist eine angemessene Diversifikation nach Regionen, Managern, Auflagejahre etc. Zudem gelten folgende Grundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlagestruktur Investitionen erfolgen nur via diversifizierter kollektiver Anlagen mit aktivem Investitionsstil. - Anlagephilosophie

	<p>Erzielen eines laufenden Ertrages, soweit möglich mit Inflationsschutz. Das Fremdwährungsrisiko ist in CHF abzuschützen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlageziel (SARON Index + 3,0 % p.a.) Langfristig nachhaltige Wertvermehrung, stabile, wenn möglich inflationsgekoppelte Cash-Flows, Diversifikation - Keine Nachschusspflicht <p>Infrastrukturanlagen mit einem Hebel sind nicht erlaubt, sofern diese Anlagen gemäss BVV2 aufgrund des Hebels als alternative Anlagen zu klassifizieren sind. Als alternative Anlagen klassifizierte Infrastrukturanlagen sind auch nicht in der Anlagekategorie <i>Alternative Anlagen</i> erlaubt.</p>
<p>Alternative Anlagen ("komplexe" Forderungen)</p>	<p>Ausschliesslich mittels Investitionen in Kollektivanlagen und ETF's, diversifizierte Zertifikate oder diversifizierte strukturierte Produkte. Anlagen mit Nachschusspflichten sind verboten.</p> <p>Forderungen, die nicht Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV2 entsprechen ("komplexe" Forderungen): Die Portfolioanteile werden aufgrund einer ökonomischen Betrachtung den jeweiligen Anlagekategorien zugewiesen (Obligationen FW Agg hedged und EmMa Hartwährung hedged) und folglich nicht per se in der Quote der Anlagekategorie <i>Alternative Anlagen</i> berücksichtigt.</p> <p>Kollektivanlagen mit Hebelwirkung: Diese Anlagen gelten gemäss Art. 53 Abs. 5 Bst. a BVV2 als alternative Anlagen. Die Portfolioanteile werden aufgrund einer ökonomischen Betrachtung den jeweiligen Anlagekategorien zugewiesen und folglich nicht per se in der Quote der Anlagekategorie <i>Alternative Anlagen</i> berücksichtigt.</p> <p>Andere alternative Anlagen sind nicht erlaubt.</p>
<p>Derivative Finanzinstrumente</p>	<p>Der Einsatz von Derivaten ist gemäss nachstehenden Ausführungen erlaubt. Leerverkäufe sind strikt verboten.</p> <p>Devisentermingeschäfte (Forwards und Futures):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Engagement reduzierend: Diese können im Umfang von bestehenden Fremdwährungspositionen eingegangen werden. - Engagement erhöhend: Ausschliesslich zwecks Benchmark Tracking erlaubt. <p>Futures:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Futures (long und short) sind erlaubt. Beim Einsatz von Futures müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: <ul style="list-style-type: none"> - Long Futures müssen mit Liquidität im Gegenwert der zugrundeliegenden Verpflichtungen gedeckt sein. - Zinsfutures (short) müssen durch Obligationen in der Währung der Kontrakte gedeckt sein. - Aktienfutures (short) müssen durch das Aktienportfolio gedeckt sein. Das Universum der Aktienfutures umfasst alle Märkte, die im Benchmarkuniversum vorhanden sind.

	<p>Optionen und Warrants:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Long Call: Nicht erlaubt - Short Call: Der Verkauf von Kaufoptionen, deren Basiswerte dem Anlageuniversum entsprechen, ist zulässig. Zu jedem Zeitpunkt muss eine entsprechende Wertpapierdeckung gegeben sein. - Long Put: Erlaubt, wobei der Basiswert gehalten werden muss, d.h. die Deckung muss jederzeit vorhanden sein. - Short Put: Nicht erlaubt.
Derivate Finanzinstrumente im Speziellen	<p>Auf Stufe Einzelportfolio und im Einlegerfonds sind Anlagen im Bereich von derivaten Produkten im Rahmen der Verwaltungsmandats-Verträgen genau zu regeln. Auf Stufe Gesamtvermögen sind allfällige Absicherungsgeschäfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gestattet. Sie werden im Einzelfall durch den Anlageausschuss beschlossen.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Meldepflicht gemäss FinfraG gilt folgende Einschränkung: Die Pensionskasse der Gemeinde Horgen ist eine kleine finanzielle Gegenpartei ("FCP") mit schweizerischem Domizil. Der Handel von Derivaten, die nicht über einen Handelsplatz (d.h. eine Börse) gehandelt werden und für die keine Clearingpflicht besteht, ist nicht erlaubt. Eine Ausnahme besteht für Währungsswaps und Termingeschäfte.</p>
Fremdwährungen	<p>Unhedged: Sind im Bereich von Aktien Ausland und Aktien Emerging Markets erlaubt.</p> <p>Hedged: Bei allen übrigen Anlagekategorien wird Währungsabsicherung betrieben, entweder direkt im entsprechenden Anlageinstrument oder durch ein Devisentermingeschäft (Overlay).</p>

7.5 Investitionen in neue Anlageinstrumente

Sollen in neue auf dem Markt in Erscheinung tretende Anlageinstrumente investiert werden, stellt der Anlageausschuss der Pensionskassenkommission einen entsprechenden Antrag unter Angabe der zu erwartenden Rendite, Risiko und Track-Record.

7.6 Berechnung der Performance

Die Performanceberechnung erfolgt nach der TWR-Methode (Time Weighted Return).

7.7 Securities lending

Grundsätzlich ist die Wertschriftenausleihe erlaubt. Der Anlageausschuss bewilligt die Freigabe oder Sistung solcher Geschäfte und erstattet der Pensionskassenkommission an der nächsten ordentlichen Sitzung Bericht.

Die Rahmenbedingungen und Vorschriften des Kollektivanlagegesetzes (Art. 55, Abs. 1 lit. a KAG, Art. 76 KKV und Art. 1 ff. KKV-FINMA) sind einzuhalten.

Securities lending erfolgt ausschliesslich auf gesicherter Basis durch die Depotbank (Global Custodian). Die Ausleihe innerhalb eingesetzter Kollektivanlagen ist grundsätzlich zulässig.

Während der Zeitperiode der Stimmrechtsausübung soll, wenn immer möglich, auf das Securities lending verzichtet werden.

7.8 Anlagen beim Arbeitgeber

Anlagen beim Arbeitgeber sind bis zur Höchstgrenze von 5 % des Vorsorgevermögens erlaubt. Sie setzen sich zusammen aus allfälligen Darlehen und dem Kontokorrent.

Allfällige Darlehen und das Kontokorrent sind mindestens zu marktüblichen Ansätzen zu verzinsen.

8. Bewertungsgrundsätze

- 8.1 Grundsätzlich sind alle Aktiven zu Marktwerten per Bilanzstichtag zu bewerten. Massgebend sind die Kurse wie sie von der Depotbank ermittelt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 48 BVV2 beziehungsweise Swiss GAAP FER 26.

Es gelten die folgenden Bewertungsgrundsätze:

Liquidität	Nominalwert
Obligationen (inkl. alternative Anlagen ("komplexe" Forderungen))	Kurswert
Aktien	Kurswert
Immobilien	Direkt gehaltene (eigene) Immobilien: Ertragswert (gemäss Mieterspiegel) umgerechnet zum Kapitalisierungssatz. Die Pensionskassenkommission legt den Kapitalisierungssatz fest. Kotierte Kollektivanlagen und Anlagen in Immobilien-gesellschaften: Kurswert Nicht kotierte Anteile an Anlagestiftun-gen/Funds/Fonds: Net Asset Value (NAV) bzw. Rücknahmewert
Infrastruktur	Nicht kotierte Anlageinstrumente: Net Asset Value (NAV) bzw. Rücknahmewert

8.2 Umrechnungskurse für Fremdwährungen

Alle auf Fremdwährungen lautenden Positionen der Bilanz und Betriebsrechnung werden einheitlich zu den Devisenkursen am Bilanzstichtag in Schweizer Franken umgerechnet.

9. Wahrung der Aktionärsrechte

- 9.1 Die Stimmrechte der von der Pensionskasse im Portfolio direkt gehaltenen Aktien werden gemäss Art. 71a Abs. 1 BVG und Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV2 ausgeübt. Die Ausübung wird vom Anlageausschuss wahrgenommen. Der Anlageausschuss kann die Stimmrechtsausübung delegieren. Die elektronische Stimmabgabe ist erlaubt. Für die Stimmrechtsausübung können Empfehlungen eines unabhängigen Stimmrechtsberaters in Anspruch genommen werden.
- 9.2 Die Ausübung der Stimmrechte erfolgt im Interesse der Versicherten und dem dauernden Gedeihen der Pensionskasse nach den Grundsätzen:
- langfristige Erhaltung der Werte der Gesellschaft
 - stetige Ertragssicherung
 - entsprechende Ausschüttungen
 - marktkonforme Vergütungen an die Organe der Gesellschaft
- Stimmhaltung ist erlaubt, sofern dies im Interesse der Versicherten ist.
- 9.3 Die Pensionskasse informiert die Versicherten mindestens einmal jährlich über das Stimmverhalten.

10. Organisation und Vermögensverwaltung

- 10.1 Im Bereich der Vermögensverwaltung der Pensionskasse umfasst die Führungsorganisation die folgenden drei Ebenen:
1. Pensionskassenkommission
 2. Anlageausschuss
 3. Geschäftsführung
- 10.2 Mitglieder der Pensionskassenkommission und alle mit der Geschäftsführung und Vermögensverwaltung betrauten Personen sind zur Einhaltung von Art. 51b und c BVG, sowie Art. 48h bis l BVV2 (Integrität und Loyalität der Verantwortlichen) verpflichtet.
- 10.3 Die Funktionsträger gemäss Organisationsreglement handeln in Anlehnung an die ASIP-Charta.

Als Verantwortliche ohne Handelstätigkeit gelten die Mitglieder der Pensionskassenkommission

Als Verantwortliche mit Handelsaktivität gelten:

- a) die Mitglieder des Anlageausschusses
- b) die Geschäftsführung

Als externe Entscheidungsvorbereiter und Berater gelten:

- a) Anlageberatung
- b) Investment Controlling

Als externe Beauftragte gelten:

- a) Depotbank (Global Custodian)
- b) Vermögensverwalter
- c) Anlagestiftungen
- d) Experte für die berufliche Vorsorge

Externe Beauftragte, sowie Beratungsfirmen haben sich ebenfalls unter die gleichen gesetzlichen Bestimmungen über die Integrität und Loyalität zu unterstellen. Der Anlageausschuss prüft allfällige Interessenkonflikte.

Interessenkonflikte, Offenlegungspflicht und Eigengeschäfte werden jährlich zur Berichterstattung an einer Sitzung der Pensionskassenkommission traktandiert.

Auf Verlangen der Revisionsstelle und der Pensionskassenkommission können sämtliche unterstellte Personen verpflichtet werden, ihre persönlichen Vermögensverhältnisse gegenüber der Revisionsstelle offen zu legen. Die betroffenen Personen verpflichten sich, ihre Vermögensverwalter vom Bank- oder Geschäftsgeheimnis zu entbinden.

10.4 Vermeidung von Interessenkonflikten (Art. 48h BVV2)

In der Pensionskassenkommission dürfen keine mit der Geschäftsführung oder externen Vermögensverwaltung betrauten Personen vertreten sein.

Vermögensverwaltungs-, Versicherungs- und Verwaltungsverträge, welche die Pensionskasse abschliesst, müssen ohne Nachteile für die Pensionskasse spätestens fünf Jahre nach Abschluss aufgelöst werden können.

10.5 Eigengeschäfte (Art. 48j BVV2)

Mitglieder des Anlageausschusses, der Geschäftsführung und Vermögensverwalter müssen im Interesse der Pensionskasse handeln. Verboten sind:

- a) in Kenntnis von Aufträgen der Pensionskasse zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften ausnützen (Front-, Parallel- und After-Running);
- b) in einem Titel oder einer Anlage handeln, solange die Pensionskasse mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Pensionskasse daraus ein Nachteil entstehen kann. Dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;
- c) Depots der Pensionskasse ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten.

Transaktionen, die zur Umgehung der vorstehenden Bestimmungen über Dritte abgewickelt werden, gelten auch als Eigengeschäfte und unterliegen den vorerwähnten Bestimmungen ebenfalls.

10.6 Interessenkonflikte und Offenlegungspflicht (Art. 48l BVV2)

Alle unter Art. 10.2 unterstellten Personen haben jährlich allfällige Interessenverbindungen, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen können, schriftlich offen zu legen.

Werden Interessenkonflikte bekannt, kommen folgende Massnahmen zur Anwendung:

- Ausstand der betroffenen Person beim entsprechenden Geschäft
- Ausschluss eines potentiellen neuen Geschäftspartners aus einem laufenden Offertverfahren
- Rücktritt oder Entbindung der betreffenden Person von ihrer Funktion

10.7 Abgabe von Vermögensvorteilen (Art. 48k BVV2)

Die unterstellten Personen gemäss Art. 10.2 dürfen keine aus ihrer Tätigkeit für die Pensionskasse entstehenden materiellen Vorteile, welche über die ordentlichen Entschädigungen gemäss den Bestimmungen des Geschäfts- und Organisationsreglements hinausgehen, ziehen.

Generell dürfen keine Bagatell- oder Gelegenheitsgeschenke angenommen werden. Als Bagatell- oder Gelegenheitsgeschenke gelten Naturalgeschenke, Einladungen usw., die einen Gegenwert von CHF 200.00 pro Fall und CHF 2'000.00 pro Jahr nicht übersteigen.

Sämtliche Entschädigungen, welche die unterstellten Personen in ihrer Funktion als Vertreter der Pensionskasse oder während der Arbeitszeit in externen Gremien erhalten, sind der Pensionskasse vollumfänglich abzuliefern.

10.8 Entgegennahme von Retrozessionen und anderen Vergütungen (Art. 48k BVV2)

Retrozessionen sind Leistungen Dritter (Rückerstattungen von Provisionen, Barzahlungen, Bestandespflegekommissionen, Vertriebsentschädigungen, andere geldwerte und nichtgeldwerte Leistungen, Rabatte von Geschäftspartnern) an einen externen Vermögensverwalter im Zusammenhang mit der Vermögensbewirtschaftung.

Solche Entschädigungen im Rahmen der Anlagetätigkeit müssen ausdrücklich und in eindeutiger Höhe schriftlich vereinbart werden. Können im Rahmen der Anlagetätigkeit Retrozessionen oder andere Formen von Rückvergütungen ausgehandelt werden, so ist dies schriftlich zu vereinbaren und der Pensionskassenkommission zur Kenntnis zu bringen. Die entsprechenden Beträge sind ausnahmslos der Pensionskasse gutzuschreiben und dienen ihrer Finanzierung.

Vermögensverwalter der Pensionskasse dürfen keine Retrozessionen oder andere Vergütungen entgegennehmen.

10.9 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden (Art. 48i BVV2)

Allfällige bedeutende Rechtsgeschäfte mit den unter Art. 10.2 unterstellten Personen und Nahestehenden (insbesondere Ehegatte, eingetragener Partner und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht) müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen. Es sind Konkurrenzofferten einzuholen und bei der Vergabe muss vollständige Transparenz herrschen.

Die Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der Pensionskassenkommission, mit angeschlossenen Arbeitgebern oder mit natürlichen oder juristischen Personen, welche mit der Geschäftsführung der Pensionskasse oder der Vermögensverwaltung betraut sind, sowie Rechtsgeschäfte der Pensionskasse mit natürlichen oder juristischen Personen, die den vorgenannten Personen nahestehen, sind der Revisionsstelle jährlich offen zu legen.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Dieses Reglement (inkl. Anhang) wird bei Bedarf von der Pensionskassenkommission überarbeitet.

11.2 Die Pensionskassenkommission hat dieses Reglement (inkl. Anhang A) am 14. Dezember 2023 genehmigt. Es tritt per 31. Dezember 2023 in Kraft und ersetzt das Anlagereglement, gültig ab 1. Juni 2023 (inkl. Anhang A).

Horgen, 14. Dezember 2023

Pensionskasse der Gemeinde Horgen



Nathalie Böttinger
Präsidentin



Lukas Wiede
Geschäftsführer

Anhang A (Anlagestrategie und Benchmarks)

Anhang A (Anlagestrategie und Benchmarks) gültig ab 01.06.2023

Gesamtstrategie

Anlagekategorien auf Ebene Gesamtvermögen (Konso- lidierung)	Strate- gie	Bandbrei- ten	
		Min	Max
Liquidität	3	0	20
Obligationen CHF	15	10	20
Obligationen FW Agg hedged	15	10	20
Obligationen EmMa Hartwährung hedged	5	0	7
Alternative Anlagen ("komplexe" Forderungen)	0	0	5
Aktien Schweiz	16	11	21
Aktien Ausland	16	11	21
Aktien Emerging Markets	0	0	5
Immobilien Schweiz nicht kotiert	13	10	15
Immobilien Schweiz kotiert	8	6	10
Immobilien Welt nicht kotiert hedged	4	0	6
Infrastruktur nicht kotiert hedged	5	0	7
Gesamtkategorien und kategorienübergreifende Be- grenzungen	Strate- gie	Bandbrei- ten	
		Min	Max
Total Obligationen CHF, FW Agg hedged, EmMa Hartwährung hedged, alternative Anlagen	35	20	45
Total Obligationen FW Agg hedged, EmMa Hartwährung hedged, alternative Anlagen	20	10	25
Total Aktien (Schweiz, Welt, Emerging Markets) <u>exkl.</u> Immo- bilien Schweiz kotiert	32	22	40
Total Immobilien (Schweiz und Welt)	25	16	30
Total Aktien (Schweiz, Welt, Emerging Markets) <u>und</u> Immo- bilien Schweiz kotiert	40	28	50
Fremdwährung unhedged	16	11	26

Teilvermögen (Einanlegerfonds Seerose)

Anlagekategorien auf Ebene Teilvermögen	Strategie	Bandbreiten	
		Min	Max
Liquidität	1	0	10
Obligationen CHF	20	15	25
Obligationen FW Agg hedged	20	15	25
Obligationen EmMa Hartwährung hedged	6	0	8
Alternative Anlagen ("komplexe" Forderungen)	0	0	5
Aktien Schweiz	21	16	26
Aktien Ausland	21	16	26
Aktien Emerging Markets	0	0	5
Immobilien Schweiz kotiert	11	9	13
Gesamtkategorien auf kategorienübergreifende Begrenzungen			
Gesamtkategorien auf kategorienübergreifende Begrenzungen	Strategie	Bandbreiten	
		Min	Max
Total Obligationen CHF, FW Agg hedged, EmMa Hartwährung hedged, alternative Anlagen	46	30	56
Total Obligationen FW Agg hedged, EmMa Hartwährung hedged, alternative Anlagen	26	15	33
Total Aktien (Schweiz, Welt, Emerging Markets) <u>exkl.</u> Immobilien Schweiz kotiert	42	32	52
Total Aktien (Schweiz, Welt, Emerging Markets) <u>und</u> Immobilien Schweiz kotiert	53	41	63
Fremdwährung unhedged	21	16	30

Benchmarks (Gesamt- und Teilvermögen)

Anlagekategorie	Benchmark
Liquidität	FTSE CHF 1M EURODEPOSITS
Obligationen CHF	SBI AAA-BBB TR CHF
Obligationen FW Agg hedged	BLOOMBERG GLOBAL AGGREGATE Ex CHF TOTAL RETURN INDEX VALUE HEDGED CHF
Obligationen EmMa Hartwährung hedged	JPM EMBI GLOBAL DIV GROSS HDG CHF
Aktien Schweiz	SPI GROSS CHF
Aktien Welt	MSCI WORLD EX CH NET USD
Immobilien Schweiz nicht kotiert (Anlagestiftungen und Fonds/Funds)	KGAST IMMO-INDEX (SCHWEIZ)
Immobilien Schweiz nicht kotiert ("eigene" direkt gehaltene Liegenschaften)	3,5 % p.a. (Es handelt sich hierbei nicht um einen klassischen Benchmark, sondern um ein Renditeziel)
Immobilien Schweiz kotiert	SXI REAL ESTATE FUNDS BROAD TR CHF
Immobilien Welt nicht kotiert hedged	KGAST IMMO-INDEX (SCHWEIZ)
Infrastruktur nicht kotiert hedged	SARON + 3,0 % p.a. (Es handelt sich hierbei nicht um einen klassischen Benchmark, sondern um ein Renditeziel)
Alternative Anlagen ("komplexe" Forderungen)	Keine Benchmark, da strategisch nicht vorgesehen.